

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

2. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 17. Februar 2022
Pfarrheim

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Anita Schieb

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid
Dritter Bürgermeister Peter Neubauer
Janine Beier-Seifert
Andreas Birzele
Manfred Christoph
Marcus Drexl
Maria-Anna Dunkel
Leonhard Oswald
Alexander Rasch
Norbert Scholz
Klaus Westner
Benedikt Wex

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Sebastian Fröhlich
Ludwig Neuner

Es sind drei Zuhörer erschienen. Die Presse ist nicht vertreten.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.01.2022
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2022/2023; Kinderhaus St. Johannes Baptist und Kindergarten Regenbogen
TOP 5.	Bauleitplanung; Antrag auf Erlass einer Ortsabrundungssatzung zur Bebauung des Flurstücks 383/2 der Gemarkung Hörbach, Gemeinde Althegnenberg
TOP 6.	Baurecht; Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Erlass einer Satzung der Gemeinde Althegnenberg über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung) Satzungsbeschluss
TOP 7.	Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte" in der Gemeinde Althegnenberg; Aktuelle Vorplanung des Investors
TOP 8.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.01.2022

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.01.2022 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Es liegen keine Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

TOP 4. Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2022/2023; Kinderhaus St. Johannes Baptist und Kindergarten Regenbogen

Sachvortrag:

Bezugnehmend auf die bestehende Betriebsträgervereinbarung vom 01.09.2013 mit dem Träger Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes Baptist“ bedarf die Erhöhung der Elternbeiträge laut § 3 Abs. 2 der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Träger Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes Baptist“ plant zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2022/2023 die Gebühren im Kinderhaus St. Johannes Baptist und Kindergarten Regenbogen wie folgt zu erhöhen:

Grundbeitrag Regelkind (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2019	Beitrag ab 01.01.2021	Beitrag ab 01.09.2022
3 bis 4 Std.	73,00 €	83,00 €	85,00 €
4 bis 5 Std.	83,00 €	93,00 €	96,00 €
5 bis 6 Std.	93,00 €	103,00 €	106,00 €
6 bis 7 Std.	103,00 €	113,00 €	116,00 €
7 bis 8 Std.	113,00 €	123,00 €	127,00 €
8 bis 9 Std.	123,00 €	133,00 €	137,00 €
9 bis 10 Std.	133,00 €	143,00 €	147,00 €

Krippenbeitrag (ab dem 3. Lebensjahr den Kiga-Beitrag)

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2019	Beitrag ab 01.01.2021	Beitrag ab 01.09.2022
3 bis 4 Std.	152,00 €	162,00 €	167,00 €
4 bis 5 Std.	188,00 €	198,00 €	204,00 €

5 bis 6 Std.	224,00 €	234,00 €	241,00 €
6 bis 7 Std.	260,00 €	270,00 €	278,00 €
7 bis 8 Std.	296,00 €	306,00 €	315,00 €
8 bis 9 Std.	332,00 €	342,00 €	352,00 €
9 bis 10 Std.	368,00 €	378,00 €	389,00 €

Der Träger hält eine maßvolle und stetige Erhöhung der Elternbeiträge für sinnvoll, um diese den wachsenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten anzupassen. Nach dem Tarifabschluss und den Entwicklungen in der Sachkosten hält der Träger eine Erhöhung von 3 % je Buchungszeitkategorie für angemessen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker erläutert, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 beschlossene Erhöhung zum 01.09.2020 seinerzeit coronabedingt ausgesetzt und verschoben worden sei auf den 01.01.2021. Hier handle es sich nun um die übliche tarifliche Erhöhung.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ spricht sich für eine deutliche größere Erhöhung aus (mindestens um 15,- Euro), um dem Personal die Münchenezulage zukommen lassen zu können. Dies sei unausweichlich um Personal zu gewinnen und auch einen gewissen qualitativen Anspruch erfüllen zu können.

1. Bgm. Spicker legt dar, dass das Bistum die hier beantragte tarifliche Erhöhung von einer Gewährung der Ballungsraumzulage entkoppelt sehen wolle.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ äußert die Meinung, dass die Trägerschaft beim Bistum liege und es Sache des Arbeitgebers sei, wieviel er bezahlen wolle und erkundigt sich, ob der Haushalt der Kirche schon vorliege.

1. Bgm. Spicker erwidert, dass der Haushalt des Bistums noch ausstehe und verweist auf die ohnehin getroffene Defizitvereinbarung.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ schlägt vor, über die hier beantragten 3 % abzustimmen und sich im nächsten Schritt damit zu befassen, das Personal angemessen zu vergüten. 1. Bgm. Spicker und Gemeinderatsmitglied ■■■■■ stimmen diesem Vorgehen zu.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ verweist auf den psychologischen Aspekt bei einer jetzigen Erhöhung und einer erneuten Erhöhung nach einer gewissen Zeit. Die Eltern sollten nur einmal das Gefühl haben, mehr zahlen zu müssen und nicht zweimal.

■■■■■ weist darauf hin, dass die Gemeinde im Verbund der Verwaltungsgemeinschaft ohnehin am unteren Beitragslevel sei.

Gemeinderatsmitglied ■■■■■ schlägt vor, als Kommune an die Regierung zu schreiben, damit das ErzieherInnen-Gehalt an das Grundschullehrergehalt angeglichen werde und Druck zu machen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vorschlag des Trägers Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes Baptist“ auf Erhöhung der Elternbeiträge im Kinderhaus St. Johannes Baptist und im Kindergarten Regenbogen und stimmt einer Gebührenerhöhung ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 wie folgt zu:

Grundbeitrag Regelkind (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2019	Beitrag ab 01.01.2021	Beitrag ab 01.09.2022
3 bis 4 Std.	73,00 €	83,00 €	85,00 €
4 bis 5 Std.	83,00 €	93,00 €	96,00 €
5 bis 6 Std.	93,00 €	103,00 €	106,00 €
6 bis 7 Std.	103,00 €	113,00 €	116,00 €
7 bis 8 Std.	113,00 €	123,00 €	127,00 €
8 bis 9 Std.	123,00 €	133,00 €	137,00 €
9 bis 10 Std.	133,00 €	143,00 €	147,00 €

Krippenbeitrag (ab dem 3. Lebensjahr den Kiga-Beitrag)

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2019	Beitrag ab 01.01.2021	Beitrag ab 01.09.2022
3 bis 4 Std.	152,00 €	162,00 €	167,00 €
4 bis 5 Std.	188,00 €	198,00 €	204,00 €
5 bis 6 Std.	224,00 €	234,00 €	241,00 €
6 bis 7 Std.	260,00 €	270,00 €	278,00 €
7 bis 8 Std.	296,00 €	306,00 €	315,00 €
8 bis 9 Std.	332,00 €	342,00 €	352,00 €
9 bis 10 Std.	368,00 €	378,00 €	389,00 €

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

Mit Nein gestimmt hat Gemeinderatsmitglied [REDACTED].

TOP 5. Bauleitplanung; Antrag auf Erlass einer Ortsabrundungssatzung zur Bebauung des Flurstücks 383/2 der Gemarkung Hörbach, Gemeinde Althegegnenberg

Sachvortrag:

Herr und Frau [REDACTED] haben mit Schreiben vom 12.02.2022 den Erlass einer Ortsabrundungssatzung für den nördlichen Ortsrand von Hörbach gestellt. Durch die Überplanung soll für eine Tochter die Möglichkeit zur Bebauung der nördlichen Teilfläche des Flurstücks 383/2 der Gemarkung Hörbach mit einem freistehenden Wohnhaus geschaffen werden. Es wird Bezug auf andere Ortsabrundungssatzungen im Gemeindebereich genommen.

Der Bereich nördlich des bestehenden Wohnhauses auf dem Flurstück 383/2 der Gemarkung Hörbach ist derzeit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB durch eine Ortsabrundungssatzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und auch einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich mit einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Satzungserweiterung ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die betreffende Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die geplante Bebauung würde in diesem Bereich eine zweite Bebauungsreihe entstehen, die in diesem Bereich bisher nicht vorhanden ist.

Auf Anfrage hat Frau Kreisbaumeisterin [REDACTED] zum Antrag folgende Einschätzung übermittelt:

- Ein geplantes freistehendes Wohnhaus nördlich der Bestandsbebauung auf dem Flurstück 383/2 der Gemarkung Hörbach liegt im Außenbereich.
- Aufgrund der entgegenstehenden Darstellungen des FLNPLes (Fläche für Landwirtschaft), einer entstehenden zweiten Bebauungsreihe, der Entstehung einer Splittersiedlung, scheidet eine Genehmigung aus.
- Der Erlass einer OAS nur für das Einzelbauvorhaben wird äußerst kritisch gesehen.
- Eine OAS über einen größeren Bereich würde zwar das Problem einer Gefälligkeitsplanung lösen, aber auch hier entstünde eine zweite Baureihe ohne geregelte Erschließung. Nachdem der Naturschutz aufgrund der bestehenden und sehr hochwertigen Ortsrandeingrünung erhebliche Bedenken vorgetragen hat, wird auch diese Möglichkeit negativ bewertet. Zudem wird auf eine Bezugsfallwirkung hingewiesen.
- Ein Anbau an den Bestand südlich oder auch nördlich erscheint grundsätzlich genehmigungsfähig.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 über den Antrag vorberaten. Folgende Argumente/Punkte wurden festgehalten

- Auf dem Nachbarflurstück 56/0 ([REDACTED]) wurde eine Bauanfrage in zweiter Reihe außerhalb der Bebauungslinie abgelehnt (2020).
- Genügend bebaubare Fläche auf dem Grundstück 383/2 verfügbar, auch ein nördlicher Anbau an das bestehende Gebäude denkbar. Mit dieser Bebauung wäre auch das LRA grundsätzlich einverstanden – abhängig von der tatsächlichen Überschreitung der Baulinie.
- Die Gemeinde wird mit einer Ortsabrundung in eine schwierige Situation gedrängt
- Es werden Präzedenzfälle geschaffen
- Die Bauverwaltung empfiehlt die Ortsabrundung abzulehnen (Abstandsflächen min 6 Meter zwischen den Häusern).
 - Die Bezugsfälle der bisherigen Ortsabrundung sind hier nicht vergleichbar
 - Entstehung einer spornartigen Entwicklung in den Außenbereich.
 - Nirgends ist bisher so viel Baurecht geschaffen worden, wie es hier notwendig wäre.
 - Meinung der Fachbehörden identisch (LRA, Bay GT).
- Es wird empfohlen, die zur Verfügung stehende bebaubare Fläche (Baurecht) für eine Wohnbebauung zu nutzen. Die Möglichkeit zur Wohnraumschaffung für die Tochter ist gegeben.
- Eine Einbeziehung der Flur-Nr. 35 ([REDACTED]) und folgende ist auf keinen Fall gewünscht.
- Antragsteller soll über diesen Antrag noch einmal nachdenken und ggf. den Antrag zurückziehen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker teilt mit, dass der Antrag mit Schreiben vom 15.02.2022 von den Antragstellern zurückgezogen worden sei.

TOP 6.	Baurecht; Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Erlass einer Satzung der Gemeinde Althegnenberg über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung) Satzungsbeschluss
---------------	---

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung beraten. Durch diese Regelung sollen insbesondere die angeblich weit verbreiteten reinen Schottergärten verhindert werden.

Mit einer Mehrheit von 8:6 Stimmen wurde beschlossen, dem Antrag statt zu geben und Gemeinderatsmitglied [REDACTED] beauftragt, einen Satzungsentwurf auszuarbeiten.

Die Gemeinde kann auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) örtliche Bauvorschrift erlassen. Die zum 01.02.2021 in Kraft getretene Novellierung der BayBO ermöglicht den Gemeinden nun gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 auch die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln und damit insbesondere aus ortsgestalterischen Gründen die Anlage von Stein- und Schottergärten zu verbieten.

Eine Satzung kann nach Beschlussfassung des Gemeinderats und Ausfertigung durch den Bürgermeister mittels Bekanntmachung kurzfristig ohne Durchführung eines Verfahrens in Kraft gesetzt werden und entfaltet sodann unmittelbare Rechtswirkung.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27.01.2022 wurde über den von Gemeinderat [REDACTED] vorgelegten Satzungsentwurf ausführlich vorberaten. Aus den Ergebnissen der Vorberatungen wurde der anliegende Satzungsentwurf vom 27.01.2022 entwickelt.

Die Bauverwaltung gibt nochmals zu bedenken, dass es im Bauvollzug zu offenen Fragen insbesondere auch bezüglich der Zuständigkeiten kommen kann. Zudem sind zusätzliche Abweichungsanträge zu erwarten, die Verwaltungsaufwand generieren.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Die Gemeinderatsmitglieder, die sich für die Satzung aussprechen, halten die vorliegende entschärfte Version für vertretbar. Man könne erst mal damit arbeiten, Anpassungen seien jederzeit möglich. Steter Tropfen höhle den Stein und vielleicht könne man etwas bewirken, wenn sich der ein oder andere Bauherr bei Antragstellung mit dem Thema auseinandersetzen müsse. Sie sei als Richtlinie zu sehen mit mehr Anregungen als Verboten.

Die Gemeinderatsmitglieder, die sich gegen die Satzung aussprechen, halten sie für eine Verbotssatzung, die zusätzliche Arbeit schaffe und in der Gemeinde Althegnenberg nicht notwendig sei. Die Umsetzung und Durchsetzung würden weder vom Landratsamt noch von der Verwaltungsgemeinschaft bewerkstelligt werden. Man könne hier auch im Rahmen eines Bebauungsplanes gut agieren.

Nach der Abstimmung erkundigt sich Gemeinderatsmitglied [REDACTED], ob der Beschluss zum Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung vom 20.05.2021 nun aufgehoben werden müsse.

1. Bgm. Spicker hält dagegen, dass es sich um die Ablehnung der vorliegenden Entwurfsfassung handle, wie die finale Satzung dann aussehe sei davon unberührt. Er werde das dennoch in der VG klären.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Entwurfsfassung vom 27.01.2022 für die geplante Freiflächengestaltungssatzung, welche aus dem Vorschlag von Gemeinderat [REDACTED] und den Empfehlungen aus der Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27.01.2022 entwickelt wurde.

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Satzung der Gemeinde Althegnenberg über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung) in der vorliegenden Fassung vom 27.01.2022 nach Art. 91 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 23 GO als Satzung.

Der Bürgermeister / die Verwaltung werden beauftragt, die Satzung auszufertigen und anschließend bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 7

Mit Nein gestimmt haben die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

**TOP 7. Bauleitplanung;
1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte" in der Gemeinde
Althegnenberg;
Aktuelle Vorplanung des Investors**

Sachvortrag:

Zuletzt wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.12.2021 über die notwendige Breite der Hochdorfer Straße im Bereich des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte“ beraten. Herr [REDACTED] hat hierzu eine Präsentation vorgetragen.

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass die Hochdorfer Straße eine durchgehende Breite von 6,05m aufweisen sollte. Dies bedeutet, dass die Gemeinde vom angrenzenden Grundstück ca. 62 m² erwerben müsste. Im südlichen Teil könnten jedoch ca. 32 m² gegengetauscht werden. Die westliche Baugrenze der 1. Änderung müsste hierfür um 1 m reduziert werden.

Dem Investor wurden diese Änderungswünsche mitgeteilt und um Rückmeldung gebeten, ob hiermit Einverständnis besteht.

Herr [REDACTED] hat nun mit anliegendem E-Mail vom 09.02.2022 eine aktualisierte Vorplanung übermittelt. Demnach wurde das Gebäude 1 um 1,30 m in Richtung Osten verschoben und der Südflügel zur Kirche hin um 2,50 m verlängert. Außerdem sollte auch das Gebäude 3 an der Oberdorfer Straße um 0,97 m verlängert werden. In der Folge müssten die bisher in der B-plan-Änderung vorgesehenen max. zulässigen Grundflächen sowie die Baugrenzen angepasst werden.

Die zulässige Grundfläche bei Haus 1 müsste von 800 auf 835,71 m² und bei Haus 3 von 410 auf 422,49 m² angehoben werden.

Aus Sicht des Planers und der Bauverwaltung wirkt sich die geplante Verlängerung des Südschenkels von Haus 1 in Richtung Kirche negativ auf die räumliche Wirkung der angedachten Dorfplatzsituation aus. Die veränderte Raumwirkung kann aus den anliegenden 3-D-Darstellungen entnommen werden. Es wird deshalb empfohlen, nur den gesamten Bauraum von der Hochdorfer Straße abzurücken, aber die Größe des Baukörpers wie bisher zu belassen.

Ebenfalls wird empfohlen, auch die Grundfläche des Gebäudes 3 an der Oberdorfer Straße nicht mehr zu erhöhen, nachdem dieses Gebäude gegenüber den umliegenden Bestandsgebäuden schon wesentlich dominanter in Erscheinung tritt.

In der aktuellen Vorplanung des Investors sind im Bereich des angedachten Dorfplatzes insgesamt 13 Stellplätze eingetragen, die in der B-plan-Änderung nicht vorgesehen sind. Planerisches Ziel war es, den Platzbereich und auch insbesondere den Wurzelbereich der Kastanien von Stellplätzen freizuhalten. Um dies zu erreichen wurden die Senkrecht- bzw. Längsparker an der Hochdorfer Straße vorgesehen. Aus ortsplanerischer Sicht sollte hieran festgehalten werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker teilt die vorliegende, überarbeitete Beschlussvorlage als Tischvorlage aus und bittet um Verständnis, dass diese ausführliche Version coronabedingt bei Sitzungsladung noch nicht verfügbar war.

■ verweist erneut darauf, dass während der Bauphase die Hochdorfer Straße halbseitig gesperrt werden müsse.

1. Bgm. Spicker erwidert, das werde, wie in betreffender Sitzung des Bau- und Umweltausschusses besprochen, im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags mit dem Investor geregelt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Empfehlung aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 09.12.2021 zur Planung der Oberdorfer Straße mit einer durchgehenden Breite von 6,05 im Bereich des derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Ortsmitte“ sowie der damit verbundenen Anpassung der Grundstücksgrenzen und der Reduzierung der westlichen Baugrenze um mind. 1 Meter.

Der Gemeinderat nimmt ebenfalls Kenntnis von der mit E-Mail vom 09.02.2022 vorgelegten aktuellen Vorplanung des Investors, welche eine Verschiebung des Gebäudes 1 um 1,30 m in Richtung Osten, eine Verlängerung des südlichen Schenkels am Gebäude 1 um 2,50 m zur Kirche hin und damit eine Erhöhung der Grundfläche von 800 auf 835,71 m², eine Verlängerung des Gebäudes 3 um 0,97 m und damit eine Erhöhung der Grundfläche von 410 auf 422,49 m² sowie eine Anordnung von Stellplätze im Bereich des angedachten Dorfplatzes zum Inhalt hat.

Der Verschiebung des gesamten Bauraumes für Haus 1 um 1,30 m in westlicher Richtung wird vor dem Hintergrund der Verbreiterung der Hochdorfer Straße zugestimmt.

Der geplanten Verlängerung des südlichen Schenkels vom Haus 1 um 2,50 m in Richtung Kirche samt der damit verbundenen Vergrößerung der Grundfläche wird nicht zugestimmt, da sich dies negativ auf die räumliche Wirkung der angedachten Dorfplatzsituation auswirken würde.

Einer Verlängerung und Vergrößerung des Gebäudes 3 an der Oberdorfer Straße wird ebenfalls nicht zugestimmt, da dies aus ortsplanerischen Gründen insbesondere aufgrund der deutlich kleineren Bestandsbebauung in der unmittelbaren Umgebung nicht zu vertreten ist.

Aus gestalterischen Gründen soll der Platz zwischen Haus 1 und Kirche von Stellplätzen freigehalten werden. Zudem dient dies auch dem langfristigen Schutz der erhaltenen Kastanienbäume. Aus diesen Gründen kann den vorgeschlagenen Stellplätzen in diesem Bereich nicht zugestimmt werden.

Diese Punkte sind im Rahmen der anstehenden Abwägung in die Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

Grundschule Althegnenberg - Einbau einer zentralen Lüftungsanlage:

1. Bgm. Spicker teilt mit, dass er bei Vollzähligkeit des Gemeinderates das Thema „aufgrund von Dringlichkeit zum Tagesordnungspunkt erhoben hätte. Da dies nicht möglich ist, hier aber dennoch ein zügiges Vorankommen geboten ist, trägt er folgenden Beschlussvorschlag vor, um sich ein Meinungsbild des Gemeinderates einzuholen:

Sachvortrag:

Das Ing.- Büro Hartmann aus Neusäß ist mit der Planung einer raumluftechnischen Anlage beauftragt. Die Gesamtkosten wurden ursprünglich auf 498.000,- € brutto geschätzt und zuletzt auf 535.000,- präzisiert.

Der Zuwendungsantrag für das Bundesförderprogramm der BAFA zum Neubau von stationären RLT-Anlagen wurde im September gestellt. Der Zuwendungsbescheid wurde am 30.09.2021 mit einem Förderzuschuss von 398.400,- € bewilligt.

Mittlerweile ist der Bedarf zur Erweiterung der OGTS gegeben. Somit wird die Lüftungsanlage im Keller erweitert und die Räume östlich der vorhandenen Mittagsbetreuung miterfasst. Die Kosten für die Lüftungsarbeiten liegen bei ca. 6.000,- €. Ob hierfür zusätzliche Fördergelder für die Lüftung bzw. der Erweiterung der Mittagsbetreuung abgegriffen werden können, wird derzeit geprüft. Im Zuge des Umbaus werden auch die Räume für den Musik- und Theaterverein angebunden, Kostenpunkt ca. 8.000,- €.

Um den engen Zeitplan zur Umsetzung einhalten zu können, ist es erforderlich, im Anschluss eine beschränkte Ausschreibung vom Gewerk Lüftung durchzuführen. Bei den zusätzlichen Gewerken Trockenbau, Fliesenleger, Baumeister werden freihändige Vergaben durchgeführt. Für die Elektroarbeiten wird ein Nachtrag auf Basis der Brandschutzsanierung angefordert. Die Aufträge werden durch den 1. Bürgermeister im Rahmen einer Ermächtigung beauftragt.

1. Bgm. Spicker informiert, dass nach aktuellem Stand erst zu den Weihnachtsferien mit der Fertigstellung zu rechnen ist. Die Kämmerei prüft alle Optionen, den Zuschuss nicht zu gefährden. Um nicht noch zusätzlich Zeit zu verlieren, holt 1. Bgm. Spicker die Meinung der anwesenden Gemeinderatsmitglieder ein und liest folgenden Beschlussvorschlag vor:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und genehmigt die Entwurfsplanung für die raumluftechnische Anlage der Schule Althegnenberg vom Ingenieurbüro Hartmann. Mit den Ausschreibungen der Gewerke Lüftung, Trockenbau, Fliesenleger, Baumeister und Elektro ist umgehend zu beginnen. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die wirtschaftlichsten Angebote zur Umsetzung des Projekts zu erteilen.

Keines der anwesenden Gemeinderatsmitglieder hat einen Einwand gegen diesen Vortrag.

1. Bgm. Spicker gratuliert im Namen des gesamten Gemeinderates [REDACTED] [REDACTED] nachträglich zum runden Geburtstag und überreicht stellvertretend den Geschenkumschlag.

Antrag des [REDACTED] in der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2022:

1. Bgm. Spicker informiert, dass er den Antrag vorerst liegenlassen werde, da man in nichtöffentlicher Sitzung (Klausurtagung Thierhaupten) anders übereingekommen sei. Sollte sich etwas Anderes ergeben, werde der Antrag wieder aufgenommen werden.

Waldkindergarten:

Das Tipi des Hörbacher Montagsbrettli wird gekauft, ebenso eine Komposttoilette. Als Notunterkunft dient der Überbau im Sportzentrum, welcher vormittags in der Regel nur vom Kindergarten selbst belegt wird. In dem Raum müssen noch einige Kanten und Ecken der Heizung abgedeckt werden, ein Fluchtschutz geschaffen und in den Toiletten Podeste für die Waschbecken nachgerüstet werden. Da die Bagatellgrenze bei 100.000,- Euro liegt, gibt es keinen Zuschuss.

Der Elternbeirat hat sich bei Gemeinderatsmitglied [REDACTED] gemeldet, das Interesse scheint hoch zu sein. Eine EB-Sitzung mit Teilnahme von 1. Bgm. Spicker und Gemeinderatsmitglied [REDACTED] wird angestrebt.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] möchte für die Sommerferien ein **Ferienprogramm** machen.

1. Bgm. Spicker begrüßt die Idee als zusätzliches Angebot zur Fußballschule des FCA und dem Spielmobil des Kreisjugendring.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich nach dem Stand in Sachen **Pflanzaktion am Friedhof**.

1. Bgm. Spicker verweist auf den Jugendrat und nennt als Ansprechpartner [REDACTED].

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] bittet um die nötigen **Informationen für die bevorstehende Sitzung des Finanzausschusses**.

1. Bgm. Spicker stellt diese in Aussicht, Herr [REDACTED] war krank und arbeitet daran. Auch die Jahresrechnung wird in der Kämmerei gerade vorbereitet.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 21:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender


Rainer Spicker
Erster Bürgermeister


Anita Schieb
Schriftführerin